

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/22 vom 2. September 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_22

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/22 du 2 septembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/22 del 2 settembre 2013

Regeste

Art. 10, 11 ELG Berechnung eines Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung. Berücksichtigung der Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit einer regelmässig fremdvermieteten Ferienwohnung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. September 2013, EL 2012/22).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdeführerin lebt nicht in einem Heim. Als Ausgaben sind deshalb gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, der Mietzins der selbst bewohnten Wohnung sowie die damit zusammenhängenden Nebenkosten, Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der eigenen Liegenschaft, Beiträge an die Bundessozialversicherungen und ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung anzurechnen. 1.2 Der Ertrag aus der Fremdvermietung der Ferienwohnung ist als Erwerbseinkommen zu qualifizieren, da es sich um eine Dreizimmerwohnung handelt, die regelmässig an fremde Personen gegen Entgelt vermietet wird und für deren Unterhalt die Beschwerdeführerin aufkommt, die Fremdvermietung mithin gewerbsmässig erfolgt (vgl. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, Stand 1. Januar 2013, Rz. 3433.07, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Das hat zur Folge, dass die zur Erzielung dieses Ertrags notwendigen Auslagen als zusätzliche Ausgaben anzuerkennen sind, also sämtliche Kosten, die unmittelbare Voraussetzung oder notwendige Folge der Einkommensrealisierung sind (vgl. Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, Rz. 135, mit Hinweisen). Begrifflich handelt es sich dabei nicht um Gewinnungskosten im Sinne von Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG, sondern vielmehr um geschäftsmässig begründeten Aufwand, der bereits bei der Ermittlung der Höhe des anzurechnenden Einkommens zu berücksichtigen ist (vgl. Jöhl, a.a.O., Rz. 133). Hätte die Beschwerdeführerin eine ordentliche Buchhaltung geführt, wäre mit anderen Worten der Nettoertrag gemäss Erfolgsrechnung bzw. Bilanz anzurechnen. Da sie dies aber nicht getan, sondern lediglich Belege über Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Ferienwohnung eingereicht hat, ist die Berechnung des Nettoertrages bei der Rechtsanwendung nachzuholen. Die Ausgaben sind dabei direkt vom Bruttoertrag in Abzug zu bringen. Analog zur Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten im Zusammenhang mit der Erzielung eines Erwerbseinkommens können auch die Auslagen aber nur bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft abgezogen werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG).

Sofern also die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, können sie nicht berücksichtigt werden. Mittels Ergänzungsleistungen sollen keine Verluste ausgeglichen werden, welche aus dem blossen Besitz einer Kapitalanlage resultieren.

E. 2

2.1 Der (auf ein Jahr gerechnete) Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, der – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausgeführt hat – auch Stromkosten beinhaltet, betrug für den Zeitraum von Juni bis und mit Dezember 2011 Fr. 19'050.-- (AS 2010 4585) und für den Zeitraum von Januar bis und mit April 2012 Fr. 19'210.-- (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG). Die Prämienpauschale belief sich für den Zeitraum von Juni bis und mit Dezember 2011 auf Fr. 3'912.-- (AS 2010 5834) und für den Zeitraum von Januar bis und mit April 2012 auf Fr. 4'068.-- (AS 2011 5288). Der Mietzins für die selbst bewohnte Wohnung betrug im massgebenden Zeitraum Fr. 19'320.-- (EL-act. 26–1), wobei die regelmässig geleisteten Akontozahlungen für Nebenkosten zu berücksichtigen sind (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG). Von diesem Mietzins ist gemäss Art. 16c der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) nur die Hälfte zu berücksichtigen, mithin ein Betrag von Fr. 9'660.--. 2.2 Gesamthaft sind mithin (auf ein Jahr berechnete) Ausgaben von Fr. 32'622.-- (Juni bis Dezember 2011) bzw. Fr. 32'938.-- (Januar bis April 2012) anzuerkennen.

E. 3

3.1 Als Einkommen ist insbesondere die Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung anzurechnen, welche sich im massgebenden Zeitraum auf Fr. 21'300.-- jährlich belief. 3.2 Als Vermögen rechnete die Beschwerdegegnerin nebst jenem aus Grundeigentum Fr. 235'750.-- (vgl. EL-act. 22–1 und 19–7; Repartitionswert gemäss StB 16 Nr. 1) Sparguthaben und Wertschriften im Gesamtbetrag von Fr. 94'538.-- an. Gemäss den von der Beschwerdeführerin eingereichten Belegen belief sich ihr bewegliches Vermögen per 31. Dezember 2010 auf Fr. 132'508.-- (= Fr. 29'881.85 + Fr. 62'591.13 + Fr. 40'034.56; EL-act. 2–3, 2–8 und 2–10). Per 31. Dezember 2011 betrug das Vermögen noch Fr. 94'514.-- (= Fr. 822.95 + Fr. 63'236.93 + Fr. 30'454.56; EL-act. 2–7, 2–9 und 2–11). Die Beschwerdeführerin hat glaubhaft dargelegt, was die Gründe dafür waren, dass sich ihr Vermögen im Verlaufe des Jahres 2011 derart verringert hat. Es spricht deshalb nichts dagegen, den effektiven Wert per Ende 2011 anzurechnen, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass für die Monate davor an und für sich eher ein höherer Wert und für die Monate danach (bei mutmasslich ähnlicher Vermögensentwicklung) eher ein tieferer Wert anzurechnen wäre. Dies wirkt sich allerdings auf den Entscheid nicht aus, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt. Die Beschwerdegegnerin hat zusätzlich ein Verzichtvermögen von Fr. 20'347.-- angerechnet, weil die Beschwerdeführerin nicht sämtliche Ausgaben im Jahr 2011 lückenlos belegen konnte und in ihrer Einsprache angemerkt hat, sie hätte ihre Tochter und ihren Lebenspartner finanziell unterstützt. Diese vage Angabe allein genügt nicht für die Anrechnung eines Verzichtvermögens, zumal der gesamte Vermögensverzehr angesichts der weiteren von der Beschwerdeführerin geltend gemachten und grösstenteils belegten aussergewöhnlichen Ausgaben im Jahr 2011 nicht übermässig hoch war. Es ist deshalb kein Verzichtvermögen anzurechnen. Vom Vermögen ist die Hypothekarschuld in der Höhe von Fr. 106'500.-- abzuziehen. Unter Berücksichtigung des Freibetrages von Fr. 37'500.-- (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) ergibt sich ein anrechenbares Vermögen von Fr. 186'264.--. 3.3 Bei einem anrechenbaren Vermögensverzehr von einem Zehntel (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) bzw. von

Fr. 18'626.-- und einem Renteneinkommen von Fr. 21'300.-- steht den anerkannten Ausgaben von Fr. 32'622.-- bzw. Fr. 32'938.-- ein anrechenbares Einkommen von Fr. 39'926.-- gegenüber. Weil sich der Ertrag aus der Ferienwohnung je nach der Höhe der anerkannten Gewinnungskosten, die davon in Abzug zu bringen sind, zwischen null und Fr. 7'800.-- (vgl. EL-act. 22-1) bewegt, sich die Liegenschaftsrechnung also nicht einnahmenmindernd oder ausgabenerhöhend auswirken kann, liegt in jedem Fall ein Einnahmenüberschuss vor. Es braucht daher nicht im Detail überprüft zu werden, welche Ausgaben im Zusammenhang mit der Ferienwohnung anerkannt werden können. So oder anders besteht kein Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung.

E. 4

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.